



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 9/2010

21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

- Erarbeitungsbeschluss-

Berichterstatter: Bezirksplanerin Diana Ewert

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke

Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Tel.: 0251-411-1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 15.03.2010

TOP 5 der Sitzung der Regionalrates am 22.03.2010

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 20 (1) LPIG die Erarbeitung der 21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich auf der Grundlage des von der Bezirksplanungsbehörde vorgelegten Entwurfes (Anlage 1 und Anlage 2)
2. Die in der Anlage 3 aufgeführten Beteiligten werden gem. § 14 (2) LPIG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 3 Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird gem. § 14 (3) LPIG beteiligt. Hierzu wird die Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster für die Dauer von 2 Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung

1. Anlass/ Gegenstand der Änderung

Die Stadt Lengerich hat bei der Bezirksregierung Münster den Antrag auf Änderung des Regionalplanes gestellt, da langfristig eine gewerbliche Nutzung innerhalb des bisher dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) östlich der Ortslage Lengerich nicht möglich sein wird.

Um den kurz- bis mittelfristigen Bedarf an gewerblichen Bauflächen gerecht werden zu können, soll durch dieses Regionalplanänderungsverfahren eine Erweiterung des vorhandenen GIB an der BAB 1 / Abfahrt Lengerich erfolgen. Beabsichtigt ist die Darstellung eines ca. 26 ha großen GIB südlich der L591 / westlich der BAB 1 bei gleichzeitiger Rücknahme eines gleich großen GIB östlich der Ortslage Lengerich.

Die neu darzustellende Fläche ist das Ergebnis einer informellen Untersuchung der Stadt Lengerich zu von gewerblichen Entwicklungsbereichen auf dem Stadtgebiet.

2. Planerfordernis

Für einen ersten Teilbereich (ca. 16 ha) des GIB möchte die Stadt Lengerich zeitnah im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben schaffen. Parallel wird sie eine ca. 16 ha große gewerbliche Baufläche im Bereich des Gewerbegebietes „Lohesch“ zurückgenommen und künftig wieder als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

Da durch diesen Flächentausch die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine Änderung des Regionalplanes notwendig.

3. Strategische Umweltprüfung

Die Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neudarstellung eines GIB im Bereich der BAB Abfahrt „Lengerich“ bei gleichzeitiger GIB Rücknahme im Osten der Ortslage Lengerich. Die Neudarstellung des GIB lässt Umweltauswirkungen vermuten.

Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Grundlage für diese Umweltprüfungen ist Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001 (im Folgenden SUP-RL) i. V. m. § 7 Abs. 5 und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die SUP startet gemäß Artikel 5 Abs. 4 SUP-RL bzw. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping).

Da dieser GIB bereits Gegenstand des Konsultationsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplanes war, wurde aus Sicht der Bezirksregierung auf ein separates Scopingverfahren verzichtet und die Ergebnisse des bereits durchgeführten Scopings zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen. Über diese Vorgehensweise wurden die Beteiligten des Scopings zur 21. Änderung des Regionalplanes informiert.

Die Bezirksregierung Münster hat aus den Umweltinformationen zur geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und aus den Ergebnissen des o.g. Konsultationsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes einen Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Teil der Begründung und als *Anlage 4* beigefügt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, das durch die Darstellung eines GIB keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Aufgrund der gleichzeitigen Rücknahme von GIB an anderer Stelle wird dieser Eingriff im Plangebiet insgesamt für vertretbar erachtet

Das Ergebnis des Umweltberichtes ist in den vorliegenden Entwurf zur Regionalplanänderung und dessen Begründung eingeflossen. Die Berücksichtigung der Anregungen aus dem förmlichen Erarbeitungsverfahren findet im Rahmen der Abwägung zum Aufstellungsbeschluss der Regionalplanänderung statt.

4 Regionalplanerische Bewertungen (Planrechtfertigung)

Gemäß § 25 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro NRW) ist im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt wird und dass die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Der Landesentwicklungsplan NRW führt hierzu aus, dass zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Arbeitsplätze auf regionaler und kommunaler Ebene ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Flächenangebot für Gewerbe und Industrie vorzusehen ist. Mit der Erweiterung des verkehrstechnisch ideal gelegenen GIB im Bereich der BAB1/Abfahrt Lengerich soll ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Lengerich und im Kreis Steinfurt zur Schaffung neuer, zukunftsorientierter Arbeitsplätze geschaffen werden.

Gemäß Ziel B.III 1.23 LEP NRW darf Freiraum für Siedlungsräumliche Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann. Da es sich hier jedoch nicht um einen zusätzlichen GIB mit neuem Flächenverbrauch handelt, sondern lediglich einen Flä-

chentausch eines bereits im Regionalplan dargestellten GIB, ist hier Ziel B.III 1.24 LEP NRW anzuwenden. Dem Ziel B.III.1.24 LEP NRW wird entsprochen, da höherwertige Flächen planerisch wieder dem Freiraum zugeführt werden.

Gemäß Ziel C. II 2.4. des LEP NRW kommen bei der Darstellung von neuen, eigenständigen Gewerbe-/Industrieansiedlungsbereichen vorrangig solche Standorte in Betracht, die über kurzwegige Anbindungen an das überörtliche Straßenverkehrsnetz, Verkehrsträger mit hoher Transportleistung (z. B. Bahn) verfügen. Der hier geplante Gewerbestandort entspricht diesen Anforderungen, da er unmittelbar an der BAB 1 und der L 591 liegt

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 22.03.2010 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Bezirksplanungsbehörde das Verfahren gem. § 14 LPIG durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der *Anlage 3* aufgeführt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 14 Abs. 3 LPIG bei der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Steinfurt öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabengebiete von den Umweltauswirkungen berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei dem Beschluss über die Regionalplanänderung zu berücksichtigen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Beteiligten mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

Übersicht der Anlagen

Anlage 1: Zeichnerische Darstellung

Anlage 2: Textliche Darstellung

Anlage 3: Beteiligtenliste gem. § 1 (1) Plan-Verordnung zum LPIG

Anlage 4: Umweltbericht gem. § 5 (1) Plan-Verordnung

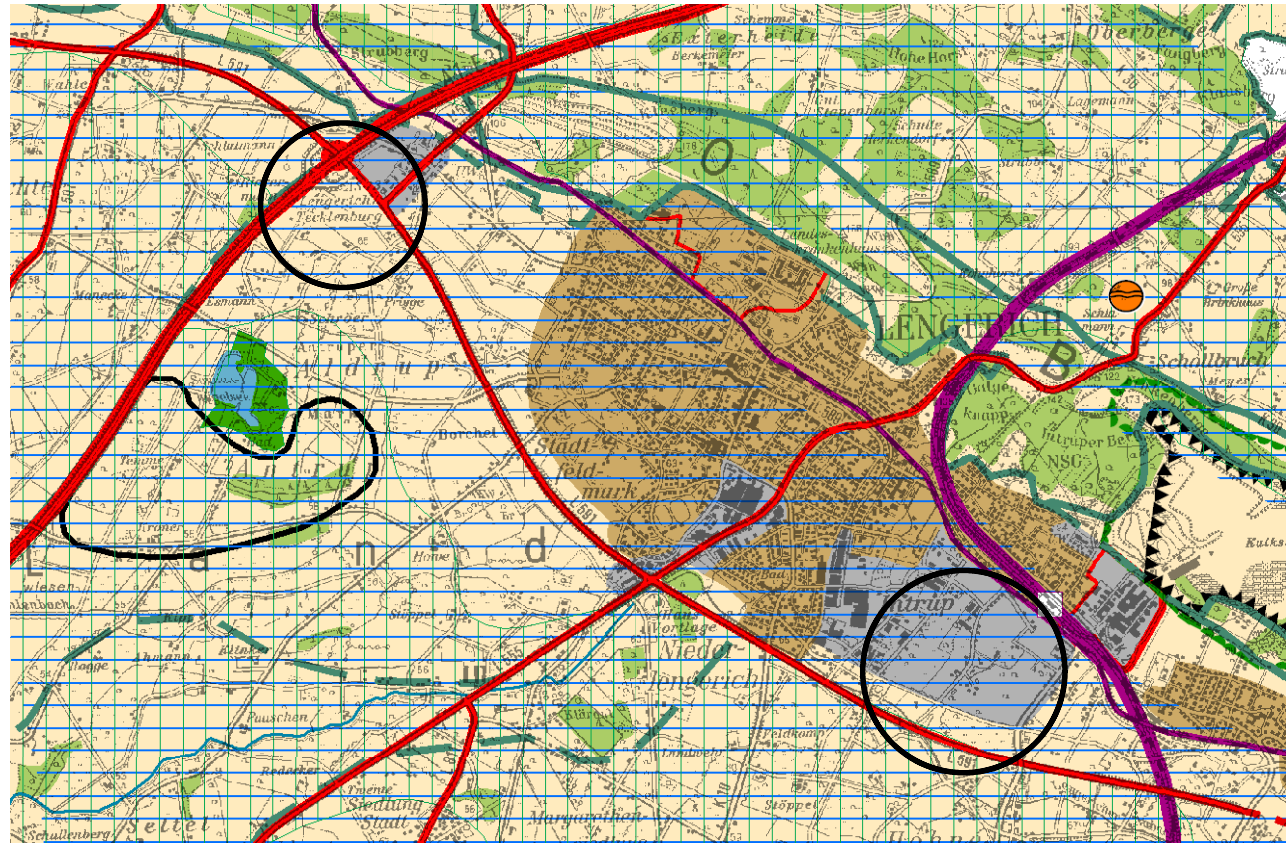
Anlage 5: SUP Prüfbogen „ST Lengerich GIB 01.1“

Regierungsbezirk Münster

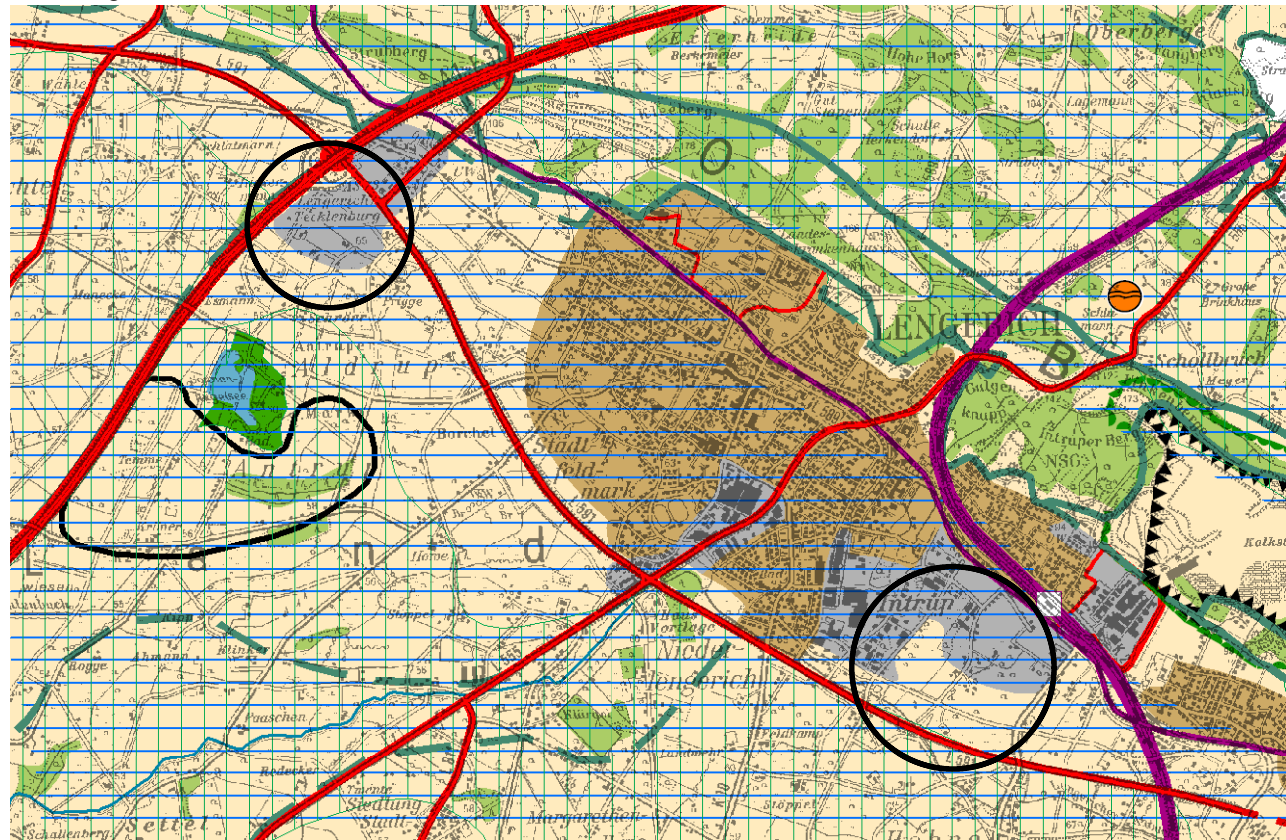
21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

-Erarbeitungsbeschluss -

bisher gültiger Regionalplan



Änderungsentwurf Stand: 22.03.2010



Planzeichen

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | 1. Wohnsiedlungsbereiche | | 16. Verkehrsnetz |
| | WSB für standort- und zweckgebundene Nutzung | | Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr |
| | 2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche | | Bestand, Bedarfsplanmaßnahme |
| | Bereiche für standortgebundene Anlagen | | Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung |
| | Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI | | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr |
| | 3. Agrarbereiche | | Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| | 4. Waldbereiche | | Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung |
| | 5. Bereiche für die Wasserwirtschaft | | Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) |
| | Wasserflächen | | Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte |
| | Bereiche zum Schutz der Gewässer | | Eisenbahnstrecke vorwiegend für den großräumigen Schnellverkehr und überregionalen Verkehr |
| | 7. Erholungsbereiche | | Eisenbahnstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr |
| | 8. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte | | Wasserstraßen |
| | 9. Bereiche für den Schutz der Natur | | Häfen |
| | 10. Bereiche für den Schutz der Landschaft | | 17. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes |
| | 11. Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft | | Verkehrsflughafen |
| | 12. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen | | Landeplatz |
| | 13. Bereiche für Aufschüttungen | | Segelfluggelände |
| | 14. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen | | Start- und Landebahn |
| | Hochschulstandorte | | Flugplatzgelände |
| | Standorte für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung | | Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV unter Angabe der Lärmschutzzonen |
| | 15. Standorte für Versorgungsanlagen einschließlich Kraftwerkstandorte gemäß Landesentwicklungsplan VI und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbehandlungsanlagen und Abfallbeseitigungsanlagen | | 19. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke |
| | Konventionelles Kraftwerk | | |
| | Kern- oder konventionelles Kraftwerk | | 20. Grenzen |
| | Umspannwerk | | Regierungsbezirksgrenze |
| | Wasserwerk | | Kreisgrenze |
| | Kläranlage | | Gemeindegrenze |
| | Abfallbehandlungs- oder -beseitigungsanlage | | |
| | | | Sonstige Darstellungen |
| | | | Windeignungsbereiche |

Textliche Ziele und Erläuterungen

Folgendes sollen in den Regionalplan des Regierungsbezirks Münster „Teilabschnitt Münsterland“ für den GIB südl. L591/östl. BAB1 aufgenommen werden:

B. Textliche Ziele:

Im GIB südlich der L591 östlich der BAB 1, auf dem Gebiet der Stadt Lengerich ist die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen.

Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeitsgrenze dürfen nur in engen funktionalen Zusammenhang mit dem Zweck des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches errichtet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass in dem GIB aus der Ansiedlung einzelner, für sich selbständiger Einzelhandelsbetriebe keine Entwicklung zu einer Agglomeration in Form eines Fachmarktzentrums erfolgt.

Erläuterungen

Ziel der Einzelhandelssteuerung in Nordrhein-Westfalen ist die Stärkung der Zentren durch Konzentration des Einzelhandels in den zentralen Versorgungsbereichen. Diese liegen ausschließlich in den Wohnsiedlungsbereichen/Allgemeinen Siedlungsbereichen der Gemeinden. Neu darzustellende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche - wie dieser GIB - dienen vor allem der Ansiedlung von störenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Dieses Ziel, das auch mit der zeichnerischen Darstellung und der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz /Planzeichenverordnung) zum Ausdruck gebracht wird, beinhaltet den Ausschluss von großflächigem Einzelhandel in einem GIB in Anlehnung an § 24a LEPro - unabhängig davon, ob es sich dabei nun um ein Ziel oder nur einen Grundsatz handelt.

Aber auch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm, die an sich in Gewerbe- und Industriegebieten nach BauNVO zulässig sind, kann das Ziel der Zentrenstärkung konterkarieren. Davon ist angesichts der Lage des GIB an der Autobahnabfahrt Lengerich vor allem dann auszugehen, wenn in dem GIB mehrere solcher kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in einem engen räumlichen Zusammenhang ohne Rücksicht auf die Zentrenprägung ihres Kernsortiments angesiedelt werden und mit der Zeit eher unbeabsichtigt zu einer Agglomeration heranwachsen. Die Auswirkungen einer solchen Agglomeration auf die zentralen Versorgungsbereiche der Ansiedlungsgemeinde und der Umlandgemeinden können dann mit denen eines regionalbedeutenden großflächigen Einzelhandelsbetriebes durchaus vergleichbar sein. Diese Gefahr besteht für diesen GIB umso mehr, als der nördlich unmittelbar angrenzende „Teutopark“ bereits heute durch teilweise großflächigen Einzelhandel geprägt ist und damit für weitere Einzelhandelsansiedlungen in diesem siedlungsstrukturell nicht integrierten Raum eine entsprechend hohe Attraktivität aufweist.

21. Änderung des Regionalplanes auf dem Gebiet der Stadt Lengerich**Anlage 3**

Neudarstellung GIB eines im Rahmen eines Flächentausches

Beteiligtenliste (gem. § 1 Abs. 4 der 2. DVO zum LPIG)

Nr.	Name	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
51	Stadt Lengerich	Tecklenburger Straße 2 – 4 49525 Lengerich
55	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
58	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
60	Gemeinde Lienen	Hauptstraße 14 49536 Lienen
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Konzernbevollmächtigter der DB AG in NRW	Willi-Becker-Allee 11 40227 Düsseldorf
101	Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
108	Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 34 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung „Bergbau und Energie in NRW,“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 148133 Münster MS
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksst. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
120	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW	Postfach 30 06 43 40406 Düsseldorf
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Postfach 86 49 48046 Münster
136	Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
137	Ver.di NRW	Karlstr. 123-127 40210 Düsseldorf
138	Deutscher Beamtenbund NRW	Gartenstr. 22 40479 Düsseldorf
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg

21. Änderung des Regionalplanes auf dem Gebiet der Stadt Lengerich**Anlage 3**

Neudarstellung GIB eines im Rahmen eines Flächentausches

Beteiligtenliste (gem. § 1 Abs. 4 der 2. DVO zum LPIG)

Nr.	Name	Anschrift
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW	Kasernenstr. 6 40213 Düsseldorf
159	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster	Hohenzollernring 80 48145 Münster
206	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	Postfach 22 63 48412 Rheine
212	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
213	Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle MS	Bröderichweg 35 48159 Münster
233	RWE Transportnetz Strom GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
234	RWE Energie AG	Opernplatz 1 45117 Essen
239	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	Weseler Str. 480 48163 Münster
250	Bundesverband der Energie- u. Wasserwirtschaft	Josef-Wirmer-Str. 1-3 53123 Bonn
255	RAG Deutsche Steinkohle AG	Shamrockring 1 44620 Herne
257	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	Postfach 14 64 49464 Ibbenbüren
275-1	Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Steinfurter Str. 60 a 48149 Münster
278	NRW.Urban GmbH & Co. KG	Karl-Harr-Str. 5 44263 Dortmund
279	Deutscher Wetterdienst Essen	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
284	Bundesverband Windenergie	Marienstr. 19-20 10117 Berlin
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
540	Gemeinde Hagen a.T.W.	Schulstr. 7 49170 Hagen a.T.W.

Stand : 22.03.2010

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001
sowie § 15 LPlIG NRW vom 03.05.2005
zur

Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
im Rahmen der

21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Gliederung:

1. Inhalt und die wichtigsten Ziele des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland sowie seine Stellung im Planungssystem
2. Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
3. Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes
5. Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43 EWG; andere Schutzgebiete.
6. Internationale Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Regionalplanes von Bedeutung sind und die Art wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Änderung des Regionalplanes berücksichtigt werden.
7. Umweltmerkmale des Bereiches, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden.
8. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplanes, insbesondere die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Gewässer, Landschaft, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischer Schätze, die Bevölkerung sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Aspekten.
9. Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen
10. Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen
11. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG
12. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
13. Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

Zu 1.

Inhalt und die wichtigsten Ziele des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, sowie seine Stellung im Planungssystem

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland wurde mit Genehmigungserlass vom 08.04.1998 und 12.11.1998 der Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein Westfalen genehmigt. Er legt gem. § 19 Abs. 1 LPIG die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in seinem Planungsgebiet fest.

Dem Regionalplan übergeordnet sind das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Das LEPro beinhaltet in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung u.a. Vorgaben für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und in den allgemeinen Zielen die Grundzüge der Raumstruktur, u.a. für Siedlungsraum und Freiraum, Naturschutz und Landschaftspflege, gewerbliche Wirtschaft sowie Erholung und Fremdenverkehr.

Im LEP NRW sind entsprechend die komplexen Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Eine Kernaufgabe des Regionalplanes, der auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans erfüllt, ist die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergeordnete und übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den planenden Gemeinden gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so der nachfolgenden Bauleitplanung der Gemeinden ausreichend eigene Planungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung (§ 50 LPIG) sind in der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz geregelt.

Die regionalplanerischen Festlegungen bilden damit den Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden sowie für künftige Genehmigungen UVP-pflichtiger Vorhaben.

Auf Europäischer Ebene formuliert das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) die Grundziele und Handlungsoptionen für die künftige Raumentwicklung in der EU.

Zu 2.

Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Aufgrund europarechtlicher Regelungen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001, SUP-RL) ist seit dem 21.07.2004 in der Regionalplanung in der Regel eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, deren wesentlicher Teil dieser Umweltbericht darstellt. Er umfasst die in Artikel 5 und in Anhang I enthaltenen Informationen.

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 03.05.2005 ist die Umweltprüfung entsprechend der EU-Richtlinie im nordrhein-westfälischen Landesrecht verankert (§§ 14 und 15 LPIG) worden.

Die SUP soll durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Erarbeitung dieser Änderung des Regionalplanes ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Dabei soll vorausschauend berücksichtigt werden, ob und in welchem Ausmaß die Verwirklichung regionalplanerischer Ziele erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Auseinandersetzung mit erheblichen Umweltauswirkungen bilden die vorliegenden Informationen, z.B. zu den Schutzgütern Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Gewässer, Natur- und Landschaftsschutz neben den Standortgesichtspunkten wesentliche Grundlagen für die Erarbeitung des Regionalplan – Änderungsentwurfes.

Für die Erstellung dieses Umweltberichtes hat die Bezirksplanungsbehörde den Umweltbericht des entsprechenden Bauleitplanverfahrens der Stadt Lengerich und die aus dem Scoping zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Münsterland erhaltenen Umweltinformationen herangezogen.

Gegenstand der SUP sind die konkreten Festlegungen zur Raumnutzung. Zentraler Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen nach dem gegenwärtigen Wissensstand darlegt. Der Umweltbericht muss den übergeordneten, Rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes (Detaillierungsgrad) sowie seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigen. Die gebotene grobkörnige Betrachtung der Änderung des Regionalplanes muss ergeben, ob die geplante Raumnutzung am vorgesehenen Standort grundsätzlich möglich ist.

Zu 3.

Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung

Gegenstand dieser 21. Änderung des Regionalplanes ist die Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) im Rahmen eines Flächentau-

ches (ca. 26 ha). Der neu darzustellende GIB im Bereich der Auftobahnabfahrt Lengerich (westlich der BAB 1/südlich der L 591) ist eine Erweiterung des vorhandenen nördlich angrenzenden GIB.

Gleichzeitig mit der Neudarstellung wird östlich der Ortslage Lengerich im Gewerbegebietes „Lohesch“ eine gleich große Fläche, die zurzeit als GIB dargestellt ist, künftig wieder als Agrarbereich dargestellt.

Dieser Flächentausch ist erforderlich, da in dem bisher dargestellten GIB auch langfristig keine Flächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen werden.

Zu 4.

Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes

Der Landesentwicklungsplan NRW stellt den Bereich für die Neudarstellung einen GIB als „Freiraum“ dar. Unmittelbar nördlich angrenzend ist eine Grundwassergefährungsgebiet“ dargestellt.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und als „Bereich zum Schutz der Gewässer“ dar.

In dem Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich ist der Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete und das Plangebiet liegt auch nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW und sonstige Biotop des LANUV – Biotopkatasters sind nicht betroffen.

Westlich des Plangebietes befindet sich jenseits der BAB 1 direkt angrenzend an der Autobahn ein kleiner Laubwald (BK-3712-0029).

In einer Entfernung von etwa 500 Metern in nordwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Talaue Haus Marck“ (St -113) als Bestandteil des Landschaftsplanes Va „Talaue Haus Marck“. Das Naturschutzgebiet „Steinbruch im Klee-feld“ (ST - 068) liegt etwa 600 Meter weiter nordöstlich.

Die FFH – Gebiete „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ (DE-3712-302) und „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302) befinden sich jeweils in mehr als 3 km Entfernung zum Plangebiet

Eine äußere Abgrenzung des Naturparks „Terra Vita“ verläuft ca. 600 m nördlich des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Innerhalb des Plangebietes sind zurzeit noch einige Hofstellen und Wohnhäuser vorhanden. Der Verbleib ist derzeit noch unklar.

Das gesamte Plangebiet liegt im Außenbereich der Stadt Lengerich, der durch die dominierende landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung geprägt ist. Nur um die Hofstellen und Wohnhäuser sind kleine Gehölzstrukturen vorhanden.

Ohne Änderung des Regionalplanes, als Voraussetzung für die Realisierung des Gewerbegebietes, würde der Raum weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Negative Folgen, wie sie durch das Projekt hervorgerufen werden, wären nicht zu erwarten.

Zu 5.

Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43 EWG; andere Schutzgebiete.

Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Böden und die Flächendrainagen beeinflussen die Qualität der Böden, die zum Größtenteil aus „Plaggenesch“ und im nördlichen Bereich aus humoser Braunerde bestehen.

Insbesondere die langfristige Entwässerung führt zu Störungen der grundsätzlichen grundwassergeprägten Böden.

Die unmittelbar westlich angrenzende Autobahn BAB 1 und die nördlich angrenzende, stark befahrene Landesstraße B 591 stellen eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffimmissionen dar.

Des Weiteren befindet sich südlich des Planbereichs ein Windeignungsbereich in dem drei raumbedeutsame Windenergieanlagen vorhanden sind.

Zu 6.

Internationale Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Regionalplanes von Bedeutung sind und die Art wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Änderung des Regionalplanes berücksichtigt werden.

Als Internationales Ziel des Umweltschutzes ist erstens auf die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ und zweitens auf die „Richtlinie 92/43/EWG Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und 79/409/EWG Vogelschutzrichtlinie“ hinzuweisen.

Die erste Richtlinie fordert die EU Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf, soweit möglich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige Pläne und Programme einzubeziehen. Zur Feststellung, ob mögliche Auswirkungen von Plänen zu erwarten sind soll eine Umweltprüfung/Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden.

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird diese Vorgabe erfüllt.

Die zweite Richtlinie dient dem unmittelbaren Artenschutz und dem Aufbau eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Darunter fallen die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete.

Im Plangebiet und im Radius von weniger als 3000 m befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Zu 7.

Umweltmerkmale des Bereiches, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften, Orts- und Landschaftsbild, Klima sowie Mensch und Erholung werden möglicherweise nachteilig beeinträchtigt. Derzeit sind allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen abzusehen.

Zu 8.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplanes, insbesondere die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Gewässer, Landschaft, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischer Schätze, die Bevölkerung sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Aspekten

Schutzgut Boden

In dem Planbereich sind zum Teil besonders schützwürdige Böden. Plaggengesche und tiefreichende humose Braunerden oft mit regionaler Bodenfruchtbarkeit sind hier vorhanden. Hierzu ist anzumerken, dass Plaggengesche zwar bundesweit als selten gelten, dies aber für das Kreisgebiet mit einem Flächenanteil von 13,9 % Flächenanteil nicht zutrifft.

Das geplante GIB bedingt einen Verlust von ca. 26 ha landwirtschaftlicher Flächen. Durch diesen Verlust und der durch den Gewerbepark bedingten Versiegelung von Flächen (Gebäude, Parkplätze, Wege usw.) wird das Schutzgut Boden beeinträchtigt.

Im Zuge des Flächentausches werden im östlichen Stadtgebiet wieder landwirtschaftliche Bereiche zur Verfügung stehen und eine Nutzung der Bereiche für eine künftige Siedlungsentwicklung ist nicht mehr möglich.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist daher ein gleichwertiger Flächentausch gegeben, der auch den Anforderungen des Landesentwicklungsplans entspricht.

Der konkrete Kompensationsbedarf ist in den nachfolgenden Bauleitplänen zu ermitteln.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind hinsichtlich eventueller Beeinträchtigungen die Oberflächengewässer und das Grundwasser von Bedeutung.

Durch die Neudarstellung eines GIB werden keine größeren Fließgewässer verändert oder in ihrer Abflusssituation beeinträchtigt.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers zum Ausgleich der reduzierten Grundwasserneubildung ist nach einer Überprüfung durch ein Ingenieurbüro gem. § 51 a LWG nicht möglich.

Durch die Rücknahme des GIB und Darstellung eines Agrarbereiches im östlichen Stadtgebiet werden keine größeren Fließgewässer verändert oder in ihrer Abflusssituation beeinträchtigt. Insgesamt sind keine erhebliche Umweltbeeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bei Einhaltung der technischen Standards in den nachfolgenden Verfahren zu erwarten.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftsraum)

Durch die Umnutzung des Plangebietes und dabei insbesondere durch die Errichtung von Gebäuden, Lager- und Parkplatzflächen wird das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild lokal erheblich und nachhaltig verändert. In diesem durch Verkehrswege (Autobahn und Landesstrasse), Windenergieanlagen und einem vorhandenen Gewerbegebiet bereits stark belasteten Raum, sind durch die Neudarstellung eines GIB keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume/ Biologische Vielfalt

Grundsätzlich führen der Verlust, die Zerschneidung, die Beunruhigung, die Verlärmung und die Beleuchtung von Lebensräumen und damit der Verlust von Austauschbeziehungen, sowie klimatische Veränderungen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften.

Die geplante Erweiterung des vorhandenen GIB wird bereits von der Autobahn BAB 1 und der stark befahrenen Landesstraße 591, sowie durch den vorhandenen GIB beeinträchtigt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt erhielt seitens der Biologischen Station einen Hinweis auf das Vorkommen des Kiebitzes und verweist auf die Überprüfung der Fläche hinsichtlich Vogelarten des Offenlandes.

Im Rahmen einer Bestandsaufnahmen der Biotope im Frühjahr (ab Februar) des Jahres 2009 konnten weder Kiebitze noch andere Offenlandvögel beobachtet werden. Hinweise auf mögliche Brutplätze konnten nicht festgestellt werden. Auch eine Recherche bei den LINFOS-Daten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) erbrachten diesbezüglich keine Hinweise.

Zur Biologie, Populationsbiologie und Biogeografie des Kiebitzes wurden die Daten der Datenbanken des LANUV sowie die Broschüre über die geschützten Arten in NRW herangezogen.

Da seit 2007 keine Kiebitze mehr beobachtet wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche nicht mehr von Kiebitzen genutzt wird.

Das Schutzgut Biologische Vielfalt (Biodiversität) bezieht sich neben der Vielfalt der Arten auch auf genetische Unterschiede zwischen Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume einer Art. Bestandserhebungen beziehen sich deshalb auch auf die Wirkungszusammenhänge seltener Arten (Rote Listen gefährdeter Arten), streng geschützter Arten und vorhandener / erforderlicher Lebensräume insbesondere hinsichtlich faunistischer Funktionsbeziehungen.

In Hinblick auf das Plangebiet sind nach gegenwärtigem Informationsstand keine der für die Biologische Vielfalt erforderlichen Lebensräume mit besonderen Funktionsbeziehungen vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Hinweise auf streng geschützte und planungsrelevante Arten, sowie auf erforderliche Lebensräume mit besonderen Funktionsbeziehungen für die Biologische Vielfalt, für das Plangebiet nicht bestehen.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Für die Anwohner der Einzelbebauungen und Höfe innerhalb und im Umfeld des neuen GIB entsteht mit dem Planvorhaben eine Veränderung ihres gewohnten Wohnumfeldes. Durch den Betrieb des Gewerbeparks sind Schallemissionen, ein verstärktes Verkehrsaufkommen durch den Betriebs- und Lieferverkehr und Lichtabstrahlung durch die Beleuchtungsanlagen zu erwarten.

Einschlägige Wanderwege- bzw. Radwanderwegebeziehungen bestehen im Nahbereich des Plangebietes nicht, so dass die Erholungsfunktion in diesem Gebiet nur als untergeordnet eingestuft werden kann

Schutzgut Klima/Luft

Die Änderung des Regionalplanes und Darstellung eines GIB an der BAB 1 schafft die Voraussetzungen für eine Versiegelung von Flächen. Bei der späteren Umsetzung der Planung könnte die Kalt – und Frischluftentstehung beeinträchtigt werden. Jedoch sind die umgebenden großen, offenen, landwirtschaftlichen Flächen aufgrund ihrer hohen Ausstrahlungsverluste und hoher Temperaturschwankungen im Tagesverlauf große Kaltluftentstehungsgebiete und bieten insbesondere in südlicher Richtung genügend Freiraum zum klimatischen Ausgleich. Auch der Hangabwind des Teutoburger Waldes sorgt mit seiner klimatischen Ausgleichsfunktion für Frischluftentstehung.

Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des geplanten GIB sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter bekannt, die als Denkmal oder archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Wechselwirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen entstehen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen und Grundwasser. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern wird im Plangebiet des GIB an der BAB 1 nicht gesehen.

Zu 9.:

Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen und zum Ausgleich

Grundsätzlich werden die einzelnen Maßnahmen und deren Umfang erst mit der Erarbeitung der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene im Detail festgelegt.

Auf der Ebene des Regionalplans werden Ausgleichsmaßnahmen für die nicht vermeidbare Freiraumüberplanung erforderlich. Dies erfolgt durch die Darstellung von Freiraum in einem Bereich im Osten der Stadt Lengerich, der bislang als Siedlungsbereich dargestellt ist. Das Tauschverhältnis 1:1 ist auf Grund der nicht zu hoch einzustufenden ökologischen Wertigkeit der „neuen“ GIB Fläche aus regionalplanerischer Sicht ausreichend.

Zu 10.

Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen

Räumliche Alternativen bestehen auf dem Stadtgebiet derzeit nicht. Der jetzt im Regionalplan dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich kommt aufgrund der langfristigen Nichtverfügbarkeit der Flächen für eine Gewerbeflächenentwicklung nicht in Frage und wird daher dem Freiraum wieder zugeführt.

Zielsetzung der Raumordnung ist es jedoch auch, allen Gemeinden ausreichende Perspektiven für die Siedlungsentwicklung zu ermöglichen und somit nach Alternativstandorten zu suchen.

Im gesamten nordöstlichen Bereich der Stadt Lengerich ist auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten (Teutoburger Wald) eine weitere Siedlungsentwicklung nicht möglich.

Der Bereich zwischen dem vorhandenen Gewerbe- und Industriebereichs „Teutopark“ und der Ortslage Lengerich ist geprägt durch eine Vielzahl von Einzelbebauungen und Splittersiedlungen. Eine weitere gewerbliche Entwicklung ist hier langfristig nicht möglich. Zudem ist Freiraumkorridor zwischen der Siedlung Antrup und der Ortslage Lengerich freizuhalten.

Die Stadt Lengerich hatte bereits 2002 die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Bauflächen im Rahmen eines „informellen Strukturplans zur Siedlungsentwicklung“ untersucht und hierbei auch Flächen südlich der L 591, direkt angrenzend an die Ortslage Lengerich betrachtet. Diese Flächen werden ebenfalls weitgehend als langfristig nicht realisierbar eingestuft. Gegen eine Nutzung der Bereiche spricht auch die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu „Haus Vortlage“ und zum „Vortlager Damm“. Auch die Nähe zu einer unmittelbar angrenzenden regional bedeutsamen Biotopverbindung spricht gegen eine Inanspruchnahme dieser Bereiche. Große Teile sind zudem durch Grünstrukturen geprägt und enthalten viel Streubebauung / Einzelbebauungen.

Die Alternativstandorte im Osten des Stadtgebietes können nur mit einem deutlichen Abstand zum vorhandenen Gewerbebereich genutzt werden, da wertvolle Biotope berücksichtigt werden müssen. Hier wäre nur eine kleinteilige Entwicklung denkbar.

Nach der Auswertung der Bauflächenuntersuchung wird der nördliche Teil des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs als der konfliktärmste Bereich angesehen und muss im Zusammenhang mit dem bereits realisierten „Teutopark“ betrachtet werden

Zu 11.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG

Die ergänzende Bebauung ist im Plangebiet nach den Anforderungen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des BImSchG vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt.

Gem. § 4c BauGB sind die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Im Übrigen wird die Überwachung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen von Begehungen und Kontrollen gesichert. Insbesondere für die Überwachung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen ist die Stadt auf entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden angewiesen.

Zu 12.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Umweltgutachtens wurden vorhandene Unterlagen und umweltrelevante Daten ausgewertet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

Zu 13.

Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

Für die beabsichtigte gewerblichindustrielle Nutzung an der BAB 1 und die Überplanung des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches ist eine Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erforderlich. Gemäß §15 des Landesplanungsgesetzes ist dafür eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping (Konsultationsverfahren) für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland wurde der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad unter Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für den Planbereich der Neudarstellung des GIB festgelegt.

Standort- bzw. Planungsalternativen bestehen nicht, da der bereits im Regionalplan dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Osten der Stadt auch langfristig nicht zur Verfügung stehen wird. Besondere Freiraumfunktionen sind im Plangebiet nicht betroffen.

Die Regionalplanänderung entspricht den textlich dargestellten Grundsätzen des Regionalplans, nach denen Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Entwicklungen unvermeidbar ist und keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte auftreten. Einer Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll entgegengewirkt werden.

Die nicht vermeidbare Überplanung des Freiraums wird auf der Ebene des Regionalplans ausgeglichen durch die Rücknahme eines nicht verfügbaren Siedlungsbereiches.

Im Rahmen der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanverfahren werden ebenfalls Umweltprüfungen durchgeführt und Umweltberichte erstellt. Auf dieser Konkretisierungsstufe werden u.a. die Möglichkeiten einer Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen lokaler Landschaftsbestandteile geprüft. Die Belange des Immissionsschutzes werden vertiefend berücksichtigt. Weiterhin wird eine differenzierte naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt.

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich GIB 01.1

zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:25.000)
1.01 Kreis	ST Kreis Steinfurt	
1.02 Kommune	Lengerich	
1.03 Ortsteil		
1.04 Gebietsbezeichnung	südl. L 581 / östl. BAB 1	
1.05 Größe / Länge	31,9 ha	
1.06 Reg.PlanDarstellung geplant	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	
1.07 Reg.PlanDarstellung bisher	Sonstige Zweckbindungen, u.a.	
1.08 FNP-Darstellung	Landwirtschaftsfläche	
1.09 Landschaftsplan	– kein Landschaftsplan vorhanden (LP-Abgrenzung)	
1.10 Realnutzung	Acker > Grünland	
1.11 Verkehrsanbindung Infrastruktur	– direkter Anschluss an die L 591 (Ibbenbürener Straße) – über die L 591 direkt an die A 1 angebunden	
1.12 Bemerkung		

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich GIB 01.1

zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände		nein	nein	nein
2.02		Erholung	– allgemeine Naherholungsfunktion von Freiraumflächen in Siedlungsnähe	ja	nein	nein; – grundsätzlich gehen zwar mögliche Naherholungsflächen verloren, jedoch keine wesentlichen oder nicht ersetzbaren Erholungsfunktionen
2.03		Immissionen	– mögliche Vorbelastungen durch Immissionen der angrenzenden GIB Fläche – Immissionen der A1 (insbesondere Lärm)	ja	teilw	nein; – Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen (z.B. Schadstoffimmissionen, Lärm) müssen auf nachgeordneter Planungsebene vorhabenbezogen untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet		nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet		nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet		nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	– Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung südlich des Planungsgebietes	nein	nein	nein; – keine Verbundflächen von herausragender oder besonderer Bedeutung betroffen
2.08		Schutzwürdige Biotope	– BK-3712-0029 (kleiner Laubwald nord-westlich an der A1) – Entfernung ca. 100m	nein	ja	nein; – mögliche Beeinträchtigungen müssen auf nachgeordneter Planungsebene vorhabenbezogen geprüft werden
2.09	§ 62 Biotop gem. Landschaftsgesetz			nein	nein	nein

SUP-Prüfbogen**ST Lengerich GIB 01.1**

zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10	Biologische Vielfalt	planungsrelevante Arten, Tiere		nein	nein	nein; – keine aktuell bekannten Vorkommen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen		nein	nein	nein; – keine aktuell bekannten Vorkommen
2.12	Landschaft	Naturpark		nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	– Kulturlandschaft Ostmünsterland	ja	nein	nein; – kein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich
2.14		Landschaftsbild	– Agrarlandschaft mit Strukturelementen (Baumreihe und Einzelgehölze)	ja	teilw	nein; – keine Landschaftsbildeinheit von besonderer oder herausragender Bedeutung betroffen
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale		nein	nein	nein; – keine Informationen vorhanden
2.16		Boden- denkmale		nein	nein	nein; – keine Informationen vorhanden
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet		nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet		nein	nein	nein

SUP-Prüfbogen**ST Lengerich GIB 01.1**

zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.20	Boden	Schutzwürdige Böden	– besonders schutzwürdige Böden (sw3_ap) = Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerden, oft mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit	ja	nein	nein; – aber Beeinträchtigung von Böden der Kategorie 3= besonders schutzwürdig – bei einer Versiegelung der Fläche gehen die Bodenpotentiale der humosen Braunerden verloren
2.21		Altlasten		nein	nein	nein
2.22	Luft	Luftqualität	– Luftschadstoff- Screening durch das LANUV eingerichtet. – es liegen derzeit noch keine Berechnungen vor	ja	teilw	– kann auf dieser Planungsebene noch nicht beurteilt werden. Es bedarf weiterer nutzungsabhängiger Beurteilung auf nachgeordneter Planungsebene
2.23		Klima lokal	– Ackerfläche mit allgemeiner Funktion klimatischer Ausgleichsräume durch Kaltluftproduktion	ja	teilw	nein; – keine erhebliche Beeinträchtigung der regionalen Klimafunktionen – mögliche lokale Klimaauswirkungen müssen auf der nachgeordneten Planungsebene genauer überprüft werden
2.24	Sachwerte		– Bodenwert der Acker-Grünlandflächen, die Gehölze und Gebäude	ja	nein	nein; – der Bodenwert der Vorhabensfläche wird durch die Ausweisung eines GIB ansteigen
2.25	Sonstige Schutzgüter		– Ertragspotential der Ackerfläche	ja	nein	nein; – Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und des Ertragspotentials
2.26	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		– gewisse Vorbelastungen durch die angrenzende GIB-Fläche und mögliche kumulative Effekte	ja	ja	– konkrete Untersuchungen möglicher Wechselwirkungen sind auf nachgeordneter Planungsebene vorhabenbezogen durchzuführen

SUP-Prüfbogen**ST Lengerich GIB 01.1****zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"**

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Das Planungsgebiet wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die flächenbezogenen Landschaftsfunktionen, die Gehölze und das Ertragspotential bleiben erhalten.
3.02	Alternativen	Sinnvolle Alternativen für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriebereiches im Nordwesten von Lengerich sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	– keine Alternative vorhanden Die Auswahl der Plandarstellung ergänzt und erweitert die bereits bestehende GIB- Fläche und die aktuelle Regionalplandarstellung für GIB.
3.04	Kompensation erheblicher negativer Auswirkungen	Bei dieser ersten Überprüfung auf Regionalplanebene wurden keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen festgestellt. Die Beeinträchtigung der besonders schutzwürdigen Böden (Plaggensesche) ist wegen des zu anderen Böden der Kat.3 vergleichbar geringeren Biotopentwicklungspotentiales lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Auf nachgeordneter Planungsebene sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Die Überwachung erfolgt aus regionalplanerischer Sicht zum einen im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 32 LPlG, zum anderen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die vorliegende Überprüfung der Schutzgüter wird in den nachfolgenden Fachplanungen weiter konkretisiert. (insbesondere Eingriffsregelung)

SUP-Prüfbogen**ST Lengerich GIB 01.1****zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"**

4. weitere Bearbeitungshinweise		